

# Satzung

vom 10.02.1988 mit Änderung vom 25.11.1990, vom 16.02.2009 und vom 09.03.2023

## Präambel

Seit Gründung im Jahr 1983 unterstützt der Förderverein die Arbeit des Gymnasiums Neckartenzlingen und seiner Schülerinnen und Schüler im materiellen wie auch ideellen Sinn. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeführt.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Neckartenzlingen e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Auwiesen 7, Neckartenzlingen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gymnasiums Neckartenzlingen und dessen Schülerinnen und Schüler durch materielle und ideelle Unterstützung der Ausbildung und Erziehung in Zusammenarbeit mit Schule und Elternschaft.
- (2) Der Verein unterstützt das Gymnasium Neckartenzlingen bei Verhandlungen zum Wohle der Schule, z.B. mit dem Kultusministerium, Schulverwaltungsbehörden, Schulträger und dessen Verwaltungsorganen sowie sonstigen Behörden.
- (3) Der Verein unterstützt das Gymnasium Neckartenzlingen und dessen Schülerinnen und Schüler auch bei der Finanzierung und Organisation von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen, insbesondere bei Schulpartnerschaften, Studienfahrten, Exkursionen, Schüleraustauschen, Schullandheimaufenthalten, Schulbällen, Vorträgen, Theateraufführungen, Zukunftstagen etc. Der Verein organisiert und schließt jährlich wiederkehrend die Verträge zur Ausrichtung des Abiballs (Hallenanmietung Catering, etc.).
- (4) Der Verein unterstützt Schülerinnen und Schüler bei der Vorbereitung und beim Eintritt in die Berufsausbildung.
- (5) Der Verein unterstützt das Gymnasium Neckartenzlingen mit satzungsgemäß zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Verbandsmitgliedschaft**

Über die Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen befindet die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer und Email-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
- (2) Als Mitglied eines Verbandes ist der Verein verpflichtet, erforderliche Vereinsdaten an den Verband weiterzugeben. Diese Daten werden dort ausschließlich intern zu Verbandszwecken genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

## § 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Eine Familienmitgliedschaft zählt als ein Mitglied.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
- (4) Eine eventuelle Ablehnung erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung.
- (5) Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit erfolgen. Im Beitrittsjahr ist der für das laufende Jahr gültige Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 15.11. eingezogen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
- (9) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung nachgekommen ist.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einer ihm nahestehenden Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und dem Verein betrifft.
- (5) Wenn über den Ausschluss befunden wird, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (6) Jedes Mitglied ist wählbar.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie dessen Beschlüsse einzuhalten und die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
  - a. Austritt des Mitglieds
  - b. Ausschluss des Mitglieds
  - c. Tod des Mitglieds
  - d. Streichung des Mitglieds
  - e. Auflösung der juristischen Person als Mitglied
  - f. Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird der Ausschluss nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann grundsätzlich nicht wieder aufgenommen werden. Ausnahme: Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrags trotz Mahnung länger als drei Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- (7) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
- (8) Ausgeschiedene Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- (9) Nach dem Ausscheiden aus dem Verein sind Gegenstände des Vereins unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand:
  - i. 1. Vorsitzende/r
  - ii. 2. Vorsitzende/r
- b. der erweiterte Vorstand:
  - i. Vorstand
  - ii. Kassenwart
  - iii. Schriftführer/in
  - iv. bis zu acht Beisitzer/innen als Vertreter der Mitglieder
  - v. ein/e Beisitzer/in als Vertreter der Lehrerschaft
  - vi. Beisitzer/innen kraft Amtes: Schulleiter/in, zwei amtierende Schülersprecher/innen (SMV), Elternbeiratsvorsitzende/r (ggf. Stellvertreter/in)
- c. die Mitgliederversammlung.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem/der 1. und 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in Einzelwahl mit einfacher Mehrheit gewählt und bestellt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durch Ausgabe von Stimmzetteln durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Wählbar sind grundsätzlich nur natürliche Personen und Mitglieder des Vereins.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich hierfür bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beruft und leitet Vorstandssitzungen, Sitzungen des erweiterten Vorstands und Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien (Arbeitsgruppen) zu bilden.
- (7) Über Förderprojekte zur individuellen finanziellen Unterstützung sozialschwacher Schüler/innen entscheidet aus Vertraulichkeitsgründen der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, im Zweifel entscheidet die Doppelstimme des/der 1. Vorsitzenden. Ein jährlicher Höchstbetrag der Förderung individueller Personen bzw. Familien kann auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss festgelegt werden.

- (8) Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten ihren Rücktritt gegenüber dem übrigen Vorstandsmitglied erklären. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann das verbliebene Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied aus dem erweiterten Vorstand berufen. Diese Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand wird aus bis zu 17 Personen gebildet (siehe § 10), inklusive vier Mitglieder kraft Amtes (Schulleiter/in, zwei SMV-Vertreter/innen und Elternbeiratsvorsitzende/r), die nicht gewählt werden. Die restlichen Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung in Einzelwahl mit einfacher Mehrheit gewählt und bestellt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durch Ausgabe von Stimmzetteln durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Amtszeit des erweiterten Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Wählbar sind grundsätzlich nur natürliche Personen und Mitglieder des Vereins.
- (4) Mit Ausnahme des § 11 (6), (7) und sofern nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten, entscheidet der erweiterte Vorstand in allen Förderprojekten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, inklusive dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Doppelstimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied des erweiterten Vorstands widerspricht.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres und grundsätzlich am Sitz des Vereins stattfinden. Der Vorstand legt fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet und gibt die entsprechende Adresse bzw. Zugangsdaten bekannt.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins per Email eingeladen. Es wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

- (3) Zu der Mitgliederversammlung wird mit Bekanntgabe der (vorläufigen) Tagesordnung und mit einer Frist von einer Kalenderwoche (7 Tage) eingeladen. Die ständige Tagesordnung der Jahreshauptversammlung beinhaltet
- die Jahresberichte des Vorstands, des Kassenwarts, des Kassenprüfers und des Schriftführers entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen;
  - Mitgliedsbeiträge festzusetzen, über Anträge und Satzungsänderungen sowie ggf. die Auflösung des Vereins zu beraten und zu beschließen;
  - die Wahl des erweiterten Vorstands auf zwei Jahre;
  - die Wahl des Kassenprüfers auf zwei Jahre (der/die Kassenprüfer sollen Grundkenntnisse der Buchführung haben; er/sie darf nicht aus der Mitte des erweiterten Vorstands bestellt werden).
- Mitglieder können Anträge beim Vorstand bis zum Beginn der Versammlung mit einer Begründung einreichen. Die endgültige Tagesordnung wird bei Versammlungsbeginn bekanntgegeben. Kurzfristige Anträge sind nicht möglich hinsichtlich Satzungsänderung, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung für die Mitglieder.
- (4) Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- (5) Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Wahlleiter/in. Diese/r übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Sind weniger als 10 Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den/die 1. Vorsitzende/n zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb drei Wochen nach Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche (7 Tage) per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

## **§ 14 Ausschüsse**

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Bearbeitung von Fragen von besonderer Bedeutung können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes Arbeits- und Fachausschüsse gebildet werden. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Vorstandsmitglieder können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

## **§ 15 Vereinsvermögen und Spenden**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des gemeinnützigen Vereinszwecks verwendet.
- (2) Zweckgebundene Spenden werden mit Ausnahme von Finanztransaktionsgebühren ohne Abzug weitergegeben.
- (3) Über Spenden wird ein gesonderter Nachweis geführt und quittiert.

## **§ 16 Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können nur durch den erweiterten Vorstand eingebracht werden. Anträge, welche durch die Mitglieder eingebracht werden, können zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie mindestens von 10% der Mitglieder unterstützt werden.
- (2) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (3) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt sind. Dies gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz zur Last gelegt werden kann.
- (2) Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung per Email erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen per Email einzuberufen; die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der anwesenden Zahl der Mitglieder gegeben; der Beschluss der Auflösung bedarf einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlussmodalitäten ist bei Einberufung der neuen Mitgliederversammlung zu informieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vermögens und ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, welche jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Gymnasiums Neckartenzlingen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden hat.

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2023 beschlossen.

Neckartenzlingen, 09.03.2023

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzende